

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SBI - Support by Improvement GmbH (nachfolgend SBI genannt) gelten für sämtliche Leistungen der SBI, unabhängig des Umfangs der Beauftragung von SBI gegenüber einem Geschäftspartner. SBI und der Geschäftspartner werden nachfolgend bei gemeinsamer Nennung als Parteien bezeichnet.

Es finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SBI in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Abweichende Vereinbarungen zwischen SBI und dem Geschäftspartner sowie zwingende gesetzliche Vorschriften haben Vorrang.

Grundlage des Auftrags über SBI-Leistungen sind neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Regelungen des zwischen den Parteien geschlossenen Auftrages einschließlich der relevanten Leistungsbeschreibungen und des Preis- bzw. Leistungsverzeichnisses von SBI gemäß der schriftlichen Bestellung sowie gegebenenfalls zusätzliche Bedingungen für einzelne Leistungen. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaig vereinbarten zusätzlichen Bedingungen haben die zusätzlichen Bedingungen im Zweifelsfall Vorrang.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners haben keine Gültigkeit.

Angebote, Zustandekommen des Auftrages

Sämtliche Angebote von SBI an den Geschäftspartner sind freibleibend. Mit Akzeptieren des Angebots und Zusendung der Auftragsbestätigung an SBI gibt der Geschäftspartner seinerseits das Angebot zur Beauftragung ab.

Der Auftrag zwischen SBI und dem Geschäftspartner ist zustande gekommen, wenn SBI den Auftrag schriftlich bestätigt hat und eine gegebenenfalls von SBI geforderte Sicherheitsleistung durch den Geschäftspartner formgerecht erbracht wurde. Die Beauftragung der Dienstleistungen erfolgt durch schriftliche Bestellung bzw. Auftragsbestätigung. Dies kann auch elektronisch erfolgen. Darin enthalten sind die Spezifikationen(en) und es ist die Art und Umfang der Dienstleistungen der Zusammenarbeit zwischen SBI und dem Geschäftspartner beschrieben.

Gegenstand der Auftragsbestätigung

Gegenstand der Auftragsbestätigung sind die unter dem Punkt „Spezifikation(en)“ definierten Dienstleistungen, wie:

- Beratung
- Projektleitung
- Schulung
- operative Unterstützung
- Software-Implementierung
- individuelle Software-Entwicklungen
- Konfigurierungen
- Preopening
- Tests
- Workshops

- mit dem Kunden zu leistende Hardware-Implementierung
- usw.

Die Spezifikationen der Zusammenarbeit umfassen insbesondere die folgenden Abschnitte:

- Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen nach der Implementierung
- Dauer der Dienstleistung und/oder Terminpläne
- Projektorganisation
- Verantwortlichkeiten
- Preise (pauschal oder nach Aufwand)
- Zahlungsbedingungen
- usw.

Besondere Auftragsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen definieren die geltenden besonderen Auftragsbedingungen. Nachfolgend Beschriebenes über besondere Auftragsbedingungen von Dienstleistungen ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fälle, die über die regulären Auftragsbedingungen für einen (1) Standort eines Geschäftspartners hinausgehen. Diese besondere Auftragsbedingungen gelten für Geschäftspartner mit mehr als einem Standort in Deutschland und/oder der DACH-Region, für die der Geschäftspartner mehrfach Produkte von SBI einsetzen wird. Die nachfolgenden besonderen Auftragsbedingungen betreffen damit vor allem die Fälle, in denen mit dem Geschäftspartner aufgrund seiner Unternehmensspezifika (z.B. Industriepark, deutschlandweite Standortvertretungen, d.h. die Anzahl seiner Standorte o.ä. Aspekte) gesonderte Leistungen, Bedingungen und/oder Konditionen vereinbart werden.

Die in den besonderen Auftragsbedingungen für Dienstleistung beschriebenen Leistungen, Bedingungen und/oder Konditionen definieren die von SBI für den Geschäftspartner über die reguläre Auftragsbestätigung hinausgehend zu erbringenden Auftragsgrundlagen, sofern diese in der Auftragsbestätigung als solche explizit benannt und entsprechend als zwischen SBI und dem Geschäftspartner verabschiedet bezeichnet werden.

Die in diesen besonderen Auftragsbedingungen geregelten Leistungen, Bedingungen und/oder Konditionen finden dann auf alle zwischen SBI und dem Geschäftspartner gemeinsam in der Auftragsbestätigung benannten aktuellen Standorte des Geschäftspartners sowie für alle zukünftig betroffenen Standorte des Geschäftspartners Anwendung, wenn dies in der gemeinsam unterzeichneten Auftragsbestätigung zwischen SBI und seinem Geschäftspartner gesondert durch Verweis auf diese besonderen Auftragsbedingungen benannt und festgehalten wird.

Termine, Abnahme

Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der vereinbarten Termine an. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, die Einhaltung von Terminen zu gewährleisten. Allfällige Abweichungen sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplans bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien, wobei diese

Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf. Eine Vertragspartei ist von ihren Terminverpflichtungen entbunden, sofern sie nachweist, dass Verzögerungen durch die andere Vertragspartei oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind. Sollten in den Planungsphasen aus terminlichen Gründen einvernehmlich und vorbehaltlos Tätigkeiten bzw. Funktionalitäten zurückgestellt werden, welche für den jeweiligen Produktivstart nicht notwendig sind, so verlängert sich die Vertragslaufzeit bis zur deren Umsetzung.

Eine Änderung der Frist aus anderen Gründen bedarf der schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

Die Tätigkeit bzw. das Arbeitsresultat gilt als beendet bzw. abgenommen, wenn die in den jeweiligen Spezifikationen aufgeführten Tätigkeiten und/oder Arbeitsresultate nach den dort umschriebenen Bedingungen bis zur und nach der Implementierung erbracht werden bzw. worden sind oder eine gewünschte Funktionalität in die Produktion übernommen worden ist (Abnahme- bzw. Übergabeprotokoll).

Rechte am Arbeitsresultat, Eigentum

Der Geschäftspartner erhält mit Zahlung der entsprechenden Honorare das Recht, die im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Arbeitsresultate zeitlich unbegrenzt zu nutzen. SBI garantiert dem Geschäftspartner, dass, soweit sie Urheberrechte Dritter oder gewerbliche Schutzrechte Dritter nutzt, dazu berechtigt ist, ferner, dass sie im Rahmen ihrer Berechtigung auch die Rechte, wie hier in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschehen, auf den Geschäftspartner übertragen darf. SBI ist verpflichtet, den Geschäftspartner von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen den Geschäftspartner infolge von Urheberrechtsverletzungen und Verletzung gewerblicher Schutzrechte von Dritten geltend gemacht werden.

Leistungen und Fälligkeit der Entgelte

Art und Umfang der Leistungen von SBI ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, dem Preis- bzw. Leistungsverzeichnis und der Auftragsbestätigung.

Der Geschäftspartner sichert SBI für die Dauer der Erbringung der Dienstleistungen, also für die Laufzeit des gemeinsam vereinbarten Auftrages, Exklusivität und Konkurrenzschutz in den Objekten für die beauftragten und von SBI zu erbringenden Dienstleistungen zu. Erforderlichenfalls sind ergänzende Auftragsbestätigungen und/oder Sondervereinbarungen im beiderseitigen Einvernehmen zu treffen. Der Geschäftspartner und SBI werden in beiderseitigem Einvernehmen die erforderlichen Implementierungsvorhaben gemeinsam und in einem im Voraus gemeinsam abgestimmten Zeitrahmen, unter Berücksichtigung der Einhaltung von Fristen sowie ggf. erforderlicher behördlicher und sonstiger Genehmigungen, umsetzen

SBI ist berechtigt, sich für die Erbringung der Leistungen qualifizierter Dritter zu bedienen.

Der Geschäftspartner ermächtigt hiermit SBI zu allen Handlungen, die zu dem Erbringen der Leistung notwendig sind.

Liefertermine werden von den Geschäftspartnern gemeinsam festgelegt und sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

SBI und der Geschäftspartner benennen jeweils einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.

Änderungen des Leistungsumfanges, Teilleistungen

SBI ist berechtigt, den Leistungsumfang unwesentlich oder im Rahmen des Handelsüblichen abzuändern, insbesondere bei technischen Neuerungen oder behördlichen Auflagen, sofern dieses für den Geschäftspartner nicht unzumutbar ist.

SBI ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, sofern nicht das Interesse des Geschäftspartners an der Teilleistung entfällt.

Preise, Gebühren, Zahlungen, Vergütungen

Die vom Geschäftspartner zu entrichtenden Preise, Gebühren, Zahlungen, Vergütungen richten sich nach der zum Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags bei SBI gültigen Preis- bzw. Gebührenliste. Hat SBI dem Geschäftspartner ein verbindliches Angebot unterbreitet, welches von den Konditionen dieser Liste abweicht, so hat dieses Vorrang. Sämtliche Preise, Gebühren, Zahlungen, Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Reisekosten und Spesen sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden gesondert zu den bei SBI üblichen Sätzen berechnet.

Die Dienstleistungen werden bei nicht spezifizierbaren Anforderungen und Dokumentationen nach Aufwand durchgeführt. Die hierfür herangezogenen Tagessätze sind in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung unter dem Punkt „Tagessätze in den Spezifikation(en)“ definiert.

Die von SBI ausgewiesenen Preise, Gebühren, Zahlungen, Vergütungen sind auf der Basis des jetzigen Durchschnittspreises für den Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen kalkuliert. Ändert sich dieser Index innerhalb eines Jahres, so kann SBI die Preise, Gebühren, Zahlungen, Vergütungen nach billigem Ermessen mit einer Ankündigungsfrist von vier (4) Wochen erhöhen oder senken. Dies gilt insbesondere auch, wenn SBI selbst von Preisanpassungen Dritter (z.B. der Zulieferer, seiner Erfüllungsgehilfen oder der Transporteure) betroffen ist und seine Leistung gegenüber dem Geschäftspartner noch nicht erbracht ist. Der Geschäftspartner erhält für den Fall einer Preis- bzw. Gebührenerhöhung das innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab der Bekanntgabe der Preis- bzw. Gebührenerhöhung auszuübende Recht, den Vertrag mit einer weiteren Frist von zwei (2) Monaten zu kündigen, es sei denn, die Preis- bzw. Gebührenerhöhung erfolgt nachweislich ausschließlich aufgrund von Preis- bzw. Gebührenanpassungen. Die Preise, Gebühren, Zahlungen, Vergütungen verändern sich in jedem Falle, auch während des Dienstleistungszeitraums, um die effektiven Erhöhungen der Löhne, Gehälter und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich etwaiger Nebenleistungen gemäß den SBI-internen Richtlinien bzw. gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten von SBI werden dem Geschäftspartner nur in dem Umfang zusätzlich belastet, wie er sich aus der/den jeweilig(en) Spezifikation(en) unter „Spezielle Regelungen betreffend Spesen und Arbeitszeiten“ ergibt.

Die Neueinführung von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben sowie die Veränderung von geltenden Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben haben keinen Einfluss auf den Nettopreis. Vereinbarungen zwischen Lieferanten bzw. Dienstleistern und SBI bzw. verbundenen Unternehmen der SBI über sonstige Leistungen (z.B. Marketing- und Marktöffnungsaktionen, Vermittlungs- und Beratungsleistungen) und hierfür an SBI oder die verbundenen Unternehmen der SBI gewährte Provisionen bleiben bei der Preiskalkulation der im Budget angegebenen Kostenpunkte unberücksichtigt. Auf die Anrechnung der an SBI oder die verbundenen Unternehmen geleisteten Provisionen hat der Geschäftspartner keinen Anspruch. SBI oder verbundenen Unternehmen der SBI von Lieferanten bzw. Dienstleistern gewährte Entgeltminderungen (z.B. Rabatte, Rückvergütungen, Boni), insbesondere aufgrund des nationalen Gesamtordervolumens der SBI bzw. ihrer verbundenen Unternehmen bei den Lieferanten bzw. Dienstleistern, bleiben bei der Preiskalkulation der im Budget angegebenen Kostenpunkte unberücksichtigt. Auf die Anrechnung solcher der SBI bzw. ihren verbundenen Unternehmen gewährten Entgeltminderungen hat der Geschäftspartner keinen Anspruch.

Die von SBI gestellten Rechnungen sind brutto, d.h. inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, innerhalb von zehn (10) Tagen zu zahlen.

Abrechnungszeitraum ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Kalendermonat.

SBI wird im Hinblick auf die nutzungsabhängige Vergütung monatlich bis zur Mitte des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats eine Rechnung über die im Abrechnungszeitraum angefallene Vergütung erstellen.

Sämtliche Beträge sind mit Rechnungseingang beim Geschäftspartner zur Zahlung fällig, sofern die Rechnung nicht anderweitige Fälligkeit ausweist. Der Eingang der Rechnung gilt mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, der Geschäftspartner weist nach, dass ihm die Rechnung nicht oder später zugegangen ist.

Alle Zahlungen des Geschäftspartners sind in Euro (€) zu leisten, es sei denn, die Parteien haben Zahlungen in einer anderen Währung vereinbart.

Unabhängig von den Bestimmungen ist SBI bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, seine Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen einzustellen. Dies gilt nicht, wenn sich der Geschäftspartner nur mit einem unwesentlichen Teil in Verzug befindet. Bei wiederholtem Zahlungsverzug mit einem nicht nur unwesentlichen Teil ist SBI darüber hinaus berechtigt, vom Geschäftspartner die Stellung einer Sicherheitsleistung zu verlangen.

Gerät der Geschäftspartner in Zahlungsverzug, ist SBI vorbehaltlich eines weiteren Schadensersatzes berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils bekannt gegebenen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber in Höhe von 7 % von dem Geschäftspartner zu verlangen. Handelt es sich beim Geschäftspartner nicht um einen Verbraucher, ist SBI berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils bekannt gegebenen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

SBI verpflichtet sich, nur sehr sorgfältig ausgebildete und zu fachmännischer Arbeitsweise befähigte Mitarbeiter einzusetzen und diese ständig zu überwachen.

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, schließt SBI jegliche Haftung unter diesem Vertrag für Schäden oder Gewährleistung aus. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen haftet SBI unter keinen Umständen für Folgendes, selbst wenn sie informiert wurden, dass dies eintreten könnte:

- Datenverlust oder -beschädigung;
- konkrete, beiläufig entstehende, indirekte oder Folgeschäden; oder
- Gewinn-, Geschäfts-, Umsatz-, Geschäftswerteinbußen oder Verlust erwarteter Einsparungen.

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Die Haftung gegenüber privaten Endverbrauchern nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt. Schadensersatzansprüche jeglicher Art (z.B. aufgrund fehlenden Leistungsbezugs) seitens des Geschäftspartners sind auch im Falle der fristlosen Kündigung ausgeschlossen, sofern nicht nachweislich ein grob fahrlässiges Verhalten seitens SBI nachweisbar ist. Der bezifferte Schaden ist durch den Geschäftspartner schriftlich und nachweisbar (Belegpflicht) bei SBI anzuzeigen.

Bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln beschränkt sich die Haftung von SBI auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

Bei verschuldensunabhängiger Haftung für während des Verzugs eintretende Schäden ist die Haftung von SBI ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Alle Daten, die vom Geschäftspartner oder in dessen Auftrag an SBI zur Verarbeitung übermittelt werden, werden von SBI nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft. SBI übernimmt keine Haftung für Mängel oder Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, die dem Geschäftspartner oder Dritten aus bereits vom Vertragspartner inhaltlich fehlerhaft übermittelten Daten entstehen.

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln

Soweit SBI, Werkleistungen erbringt oder Software für den Geschäftspartner erstellt, gilt hinsichtlich der sonstigen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Mängeln), die

nicht auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gerichtet sind, Folgendes:

- Das Lieferobjekt wird „wie besehen“ und „wie verfügbar“ sowie unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert, insbesondere ohne Gewährleistung der Marktgängigkeit, der Nichtverletzung von Rechten Dritter und der besonderen Zweckbestimmung.
- SBI wird die Leistungsergebnisse so erbringen, dass sie nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.
- Die Einstandspflicht von SBI umfasst nicht Mängel, die mittelbar oder unmittelbar auf Lieferungen und Leistungen Dritter, die keine Unterauftragnehmer von SBI sind, zurückgehen oder auf falsche Informationen oder fehlerhafte, nicht rechtzeitige oder unterbliebene Mitwirkungshandlungen des Geschäftspartners oder von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind. Von der Einstandspflicht ausgeschlossen sind Mängel, die aus einer nicht vereinbarungsgemäßen Veränderung, Bearbeitung oder Nutzung des Leistungsergebnisses durch den Geschäftspartner oder einen Dritten herrühren, es sei denn, der Geschäftspartner weist nach, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommene Veränderung, Bearbeitung oder vereinbarungswidrige Benutzung verursacht wurden.
- Bei Teilleistungsergebnissen beginnt, soweit Werkleistungen betroffen sind, die Verjährungsfrist, auch im Falle der vorgesehenen Durchführung einer Endabnahme für jedes abgenommene Teilleistungsergebnis mit dessen Abnahme gesondert zu laufen. Unterzieht sich SBI im Einverständnis mit dem Geschäftspartner der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung eines Mangels, ist die Verjährung vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarungen dadurch nicht gehemmt.
- Der Geschäftspartner ist verpflichtet, SBI-Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich und unter detaillierter Beschreibung von Mangel und Auswirkung anzuzeigen. Auf Verlangen von SBI ist der Geschäftspartner verpflichtet, die bei der Entdeckung eines Mangels verarbeiteten Daten in elektronischer Form zu übergeben.
- SBI wird Mängel beseitigen, die der Geschäftspartner vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich geltend macht. Weist SBI nach, dass kein Mangel vorlag, kann SBI die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der vermeintlichen Mängelbeseitigung erbrachten Leistungen nach den im Vertrag geregelten Vergütungssätzen, andernfalls nach den bei SBI für solche Leistungen geltenden Vergütungssätzen, zuzüglich entstandener Nebenkosten verlangen.
- Zum Rücktritt vom Vertrag – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – oder zur Minderung der Vergütung ist der Geschäftspartner erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Frist-

setzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.

- Im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels einer Werkleistung oder Kaufsache oder im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Werkleistung oder Kaufsache richten sich die Rechte des Geschäftspartners ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Leistungen aus Kaufverträgen und insoweit gleich gestellte Werklieferungsverträge gilt Folgendes: Der Geschäftspartner ist verpflichtet, von SBI erbrachte Leistungen unverzüglich nach deren Ablieferung zu überprüfen. Zeigt der Geschäftspartner bei einer sorgfältigen Überprüfung erkennbare Mängel nicht unverzüglich nach Ablieferung schriftlich an, sind Ansprüche wegen dieses Mangels ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Geschäftspartner verdeckte Mängel nicht unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzeigt.

Bei nicht zu vertretenden Störungen durch höhere Gewalt, bei auf Seiten von SBI oder dessen Erfüllungsgehilfen eintretenden Betriebsstörungen, z.B. durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Naturkatastrophen, Beschlagnahmen, Zulieferengpässe, nicht erteilte oder widerrufenen Genehmigungen, die SBI vorübergehend an einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung hindern, ist der Geschäftspartner grundsätzlich nicht zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei (2) Monaten, kann der Geschäftspartner außerordentlich fristlos kündigen. Eine solche Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben bzw. Rückschein oder per Boten gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen.

Falls SBI wegen höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Auftragspflichten gehindert ist, scheidet eine Forderung auf Haftung auf Schadensersatz seitens des Geschäftspartners aus. Ein vorübergehendes Aussetzen der Auftragspflichten für die Dauer der höheren Gewalt wird SBI zugestanden. Beide Parteien müssen im Falle der höheren Gewalt die schädlichen Auswirkungen des Ereignisses selbst tragen. SBI wird den Geschäftspartner im Falle des Eintritts höherer Gewalt rechtzeitig informieren. Falls die Zusammenarbeit nicht durch Kündigung endet, wird typischerweise das Wiederaufleben der suspendierten Pflichten einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart, sobald die höhere Gewalt entfällt.

Verjährung

Soweit Werkleistungen von SBI betroffen sind, verjähren etwaige Rechte des Geschäftspartners auf Nacherfüllung, auf Rücktritt vom Auftrag, Minderung sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, die im Zusammenhang mit einem Mangel entstehen, nach Ablauf von einem Jahr nach Abnahme der jeweiligen Werkleistung, wenn SBI kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt. Soweit die Lieferung einer Kaufsache durch SBI betroffen ist, gilt das Vorstehende entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Abnahme die Ablieferung der Sache tritt.

Alle übrigen Ansprüche aus nicht vorsätzlichen Pflichtverletzungen von SBI im Zusammenhang mit der Erbringung von

Leistungen im Rahmen des Auftrages verjähren nach Ablauf von zwei (2) Jahren nach Entstehen des Anspruchs.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ansprüche, die auf einem arglistigen Verhalten von SBI beruhen.

Geheimhaltungsverpflichtung

„Geheimhaltungsbedürftige Informationen“ sind das Know-how und die weiteren geheimen Informationen, die zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder gekennzeichnet sind oder die, falls ungekennzeichnet (z.B. mündlich oder visuell, aber auch in Textform mitgeteilt), nach Umständen oder Inhalt der Mitteilung offensichtlich vertraulich sind oder innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung von dem offenbarenden Partner als vertraulich bestätigt werden, die die offenbarende Partei der empfangenden Partei oder einer ihren Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitern schriftlich oder mündlich oder auf anderem Wege, direkt oder indirekt zugänglich gemacht hat und die in Verbindung mit dem Zweck und der geplanten Zusammenarbeit der Parteien stehen. Keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind solche Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung:

- allgemein bekannt sind;
- veröffentlicht sind;
- zum allgemeinen Fachwissen gehören oder
- allgemeiner Stand der Technik sind.

Keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind ferner Informationen, die der empfangenden Partei individuell bekannt sind oder bereits im Besitz der empfangenden Partei ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung waren. Die empfangende Partei wird die offenbarende Partei über solche vorherigen individuellen Kenntnisse schriftlich informieren.

Informationen gelten nicht mehr als geheimhaltungsbedürftige Informationen, soweit und sobald diese nach dem Zeitpunkt der Offenbarung:

- ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden;
- der empfangenden Partei auf andere Weise von Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig bekannt gemacht werden;
- von der empfangenden Partei selbständig und unabhängig von den geheimhaltungsbedürftigen Informationen erkannt oder entwickelt werden oder
- von der offenbarenden Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Diese Voraussetzungen sind von der empfangenden Partei zu beweisen.

Die empfangende Partei verpflichtet sich, die geheimhaltungsbedürftigen Informationen geheim zu halten, diese ausschließlich zur Durchführung des vorliegenden Auftrages zu verwenden und sie weder zu offenbaren, zu verbreiten noch zu veröffentlichen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten direkt oder durch eigene Mitarbeiter, Beauftragte oder andere Erfüllungsgehilfen zugänglich werden. Die empfangende Partei garantiert, nur solchen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen

Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu gewähren, die zur Durchführung des Zwecks Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen benötigen, und diesen die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie die empfangende Partei selbst eingeht. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (abgestellt wird auf die Regelungen nach deutschem Recht; wird dies in anderen Staaten nicht so gehandhabt, ist eine Informationsweitergabe dorthin ausgeschlossen) werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden der Mitarbeiter auferlegt. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch gegenüber Konzerngesellschaften, Lizenznehmern, Kunden oder Lieferanten der empfangenden Partei. Sollte die Weitergabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen an Dritte für die Durchführung des Zwecks oder aus sonstigen Gründen erforderlich werden (z.B. zur Zertifizierung oder Klassifizierung der Produkte), ist die Weitergabe nur nach schriftlicher Zustimmung durch die offenbarende Partei zulässig. Sollte die empfangende Partei Kenntnis davon erhalten, dass entgegen dieser Vereinbarung Dritten geheimhaltungsbedürftigen Informationen zugänglich gemacht wurden oder Dritte in sonstiger Weise Kenntnis von geheimhaltungsbedürftigen Informationen erlangt haben, wird die empfangende Partei die offenbarende Partei unverzüglich schriftlich hierüber benachrichtigen.

Diese Vereinbarung verpflichtet die Parteien nicht, bestimmte geheimhaltungsbedürftige Informationen an die jeweils andere Partei zu übermitteln. Die Parteien übernehmen zudem keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der übermittelten Informationen oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind. Nach Erfüllung der Leistungsverpflichtung von SBI wird die empfangende Partei, die ihr in verkörperter Form überlassenen Informationen unaufgefordert und vollständig an die jeweils andere Partei übergeben und etwaig gefertigte Kopien vernichten. Soweit eine Vernichtung elektronisch gespeicherter Informationen technisch nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, verpflichten sich die Parteien, diese künftig nicht zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit und sobald geheimhaltungsbedürftige Informationen nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen offenbart werden müssen oder die empfangende Partei geheimhaltungsbedürftige Informationen gegenüber Personen, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, offenbart. In einem solchen Fall unterrichtet die empfangende Partei die offenbarende Partei im Voraus über die Weitergabe von solchen Informationen und trifft in Abstimmung mit der offenbarenden Partei die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der geheimhaltungsbedürftigen Informationen.

Die Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit ist zeitlich unbegrenzt und besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Als „Dritte“ gelten nicht die mit SBI verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (Verbundene Unternehmen). SBI ist berechtigt den Namen bzw. Firmennamen des Geschäftspartners gegenüber Dritten als Referenz zu nennen. Dies gilt insbesondere auch für die

Bekanntgabe der im Angebot des Geschäftspartners benannten Produkte sowie die Nennung des Geschäftspartners mit dessen Logo und die Nennung seines Namens bzw. Firmennamens auf Webseiten, Broschüren und anderen Dokumenten von SBI. Daraus entsteht jedoch keine Veröffentlichungspflicht für SBI. Soll keine Nennung oder Bekanntgabe durch SBI erfolgen, so hat der Händler dies in schriftlicher Form SBI mitzuteilen. Die Geheimhaltungspflicht bleibt hiervon unberührt.

Sicherheitsleistung des Geschäftspartners

SBI ist berechtigt, vom Geschäftspartner die Stellung einer Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Festlegung von Art und Höhe der Sicherheitsleistung steht im Ermessen von SBI. Die Sicherheitsleistung dient insbesondere der Absicherung der vertragsgegenständlichen Vergütung sowie sonstiger Zahlungsansprüche, die SBI gegen den Geschäftspartner zustehen können. SBI ist nicht verpflichtet, eine von seinen Vorgaben abweichende Sicherheitsleistung zu akzeptieren und mit der Leistungserbringung zu beginnen.

Stellt sich während der Laufzeit des Auftrages heraus, dass die ursprünglich vereinbarte Höhe der Sicherheitsleistung nach Auffassung von SBI nicht mehr ausreichend ist, ist SBI berechtigt, die Stellung einer entsprechend angepassten Sicherheitsleistung zu verlangen. Wurde vom Geschäftspartner ursprünglich keine Sicherheitsleistung verlangt, ist SBI jedoch zu einem späteren Zeitpunkt der Auffassung, dass eine solche erforderlich ist, kann SBI dann die Stellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen. Wird die entsprechende Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von SBI zu bestimmenden, angemessenen Frist vorgelegt, ist SBI nach erneuter schriftlicher Aufforderung unter Nachfristsetzung berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Hereingabe der Sicherheitsleistung einzustellen, ohne dem Geschäftspartner hieraus schadensersatzpflichtig zu werden.

Abtretung, Aufrechnung, Zurückhaltungsrechte, Mängelrügen

Der Geschäftspartner kann ohne schriftliche Zustimmung von SBI keine Ansprüche und Forderungen – auch nicht teilweise – an Dritte abtreten und übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

Der Geschäftspartner kann gegen Ansprüche und Forderungen von SBI nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Auftragslaufzeit, Kündigung

Der Beginn des Auftrags und die Auftragsdauer werden nach gemeinsamer Abstimmung zwischen SBI und dem Geschäftspartner für die seitens SBI zu erbringenden Dienstleistungen in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung angegeben. Die Mindestauftragslaufzeit bei Aufträgen über wiederkehrende Leistungen von SBI beträgt 36 Monate (Festlaufzeit). Der Auftrag verlängert sich danach automatisch um weitere 36 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende der ersten 36 Monate (Festlaufzeit) bzw. im Anschluss

daran mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum jeweiligen Ende eines Auftragsjahres schriftlich gekündigt wird.

Dem Geschäftspartner stehen Sonderkündigungsrechte zu.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist der anderen Partei per Einschreiben bzw. Rückschein oder per Boten zuzustellen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für SBI stellt insbesondere dar, wenn der Kunde mit der Zahlung von mehr als zwei (2) fälligen Rechnungen des Auftrags in Verzug gerät.

Dem Geschäftspartner steht das Recht zu, bei einem Verzug von SBI mit Leistungen den Auftrag nach einer Nachfristsetzung von sechs (6) Wochen fristlos zu kündigen. Im Falle der fristlosen Kündigung ist von dem Geschäftspartner der Betrag zu zahlen, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig geworden ist.

Den Parteien steht jederzeit ohne Einhaltung einer Frist die Möglichkeit der Kündigung zu, wenn:

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens und oder Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- Einstellung der Geschäftstätigkeit,
- Sonstige Gründe, wie z.B. die schwerwiegende Verletzung besonderer Pflichten wie z.B. die wiederholte, nachhaltige und schwerwiegende Verletzung der Einhaltung der Pflichten dieser AVD oder Art. 28 DSGVO.

Die Kündigung hat in jedem Falle schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist der rechtzeitige Zugang beim Geschäftspartner maßgeblich.

Urheberrechte

Soweit Rechte nach dem Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) in der jeweiligen bekannt gemachten Fassung bei SBI bestehen oder bei der Auftragsdurchführung entstehen, verbleiben diese bei SBI. Sofern dem Geschäftspartner im Rahmen dieser Vereinbarung Software von SBI zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden sollte, gewährt SBI dem Geschäftspartner hieran ein nicht-ausschließliches, entgeltliches, auf den Sitz des Geschäftspartners bzw. den Installationsort beschränktes Nutzungsrecht. In zeitlicher Hinsicht ist das Nutzungsrecht beschränkt auf die Dauer des Auftrages. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, Änderungen, Übersetzungen oder andere Bearbeitungen und Umgestaltungen der Software vorzunehmen. Ebenso ist eine Rückübersetzung in die Form von Quellenprogrammen oder in andere Darstellungsformen ausgeschlossen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Software nur solchen Mitarbeitern seines Unternehmens oder Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, welche diese unbedingt zur Auftragsdurchführung benötigen. Jede andere Art des Zugänglichmachens und/oder der Weitergabe, entweder im Original oder in Form einer vollständigen oder teilweisen Kopie, an andere bedarf zuvor der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SBI.

Geistiges Eigentum

Die von SBI zur Erfüllung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Lieferung der Dienstleistungen und sonstige geistige Schöpfungen oder Leistungen, auch wenn sie nicht marken- oder urheberrechtlich geschützt sind, gelten als „geistiges Eigentum“ von SBI und der mit ihr verbundenen Unternehmen. Dieses darf vom Geschäftspartner während der Laufzeit und nach Beendigung der vertraglich gebundenen Geschäftsbeziehung nicht verwendet oder weitergegeben werden.

Weitergehende Rechte von SBI aufgrund des Urheber- oder Markengesetzes oder anderer Vorschriften betreffend gewerbliche Schutzrechte bleiben unberührt.

Der Geschäftspartner ist mit einer Nennung als Referenzpartner durch SBI und ihrer verbundenen Unternehmen, insbesondere in Online- und Printmedien, einverstanden. Die Einverständniserklärung zur Nennung als Referenzpartner kann durch Geschäftspartner jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung ab Zugang bei SBI schriftlich widerrufen werden.

Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, SBI bei der Erbringung der Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen und auch kein Verhalten zu setzen, das SBI die Leistungserbringung erschwert. Ein solches Verhalten wäre etwa, aber nicht ausschließlich:

- unüblich hohe Beanspruchung von SBI bzw. deren wesentliche Komponenten, wie z.B. Transaktionsvolumen, Speicher; Diese unüblich hohe Beanspruchung kann durch SBI auf nicht reale Geschäftsfälle des Geschäftspartners oder dessen Endkunden zurückgeführt werden.
- unüblich hohe Beanspruchung von Serviceleistungen über Support-Kanäle wie z.B. Telefon, E-Mail oder Ticketing-Systeme; welche auf falsch kategorisierte Meldungen zurückzuführen sind.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, SBI bzw. die von SBI gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Dienstleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen und nicht in einer Art und Weise zu benutzen. Werden Daten in das System eingebracht, ist vom Geschäftspartner durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Daten frei von schadhafte Bestandteilen (z.B. Computer-Viren, Code-Segmente) sind.

Unter Vorbehalt anderslautender Regelung ist der Geschäftspartner für die Auswahl, Bereitstellung, Installation, Implementierung, den Gebrauch und Unterhalt der notwendigen Hardware, Software und Netzwerkdienstleistungen für den Fernzugriff von SBI verantwortlich.

Der Geschäftspartner hat seine Login-, Identifikations- und Authentifizierungs-Informationen für den Fernzugriff auf die Server von SBI, und jene seiner eigenen Nutzer, vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen und wird diese nicht an unbefugte Dritte preisgeben. Bei Hinweisen darauf, dass ein unbefugter Dritter Zugriff auf die Login-, Identifizierungs- oder Authentifizierungs-Informationen erhalten hat, oder

wenn diese Anmeldeinformationen missbraucht werden könnten, informiert der Geschäftspartner SBI unverzüglich.

Der Geschäftspartner sichert zu, von jedem Nutzer, deren personenbezogene Daten (nach dem Datenschutzgesetz) bearbeitet werden, die notwendige Einwilligung für diese Datenbearbeitung erhalten zu haben. Diese Zustimmung muss das Recht umfassen, die Personendaten für interne Funktionalitäten (beispielsweise Einstellung der Sprache, Zahlungsverkehrsdaten etc.) zu verwenden.

Änderungen von Daten, welche den Geschäftspartner betreffen, wie zum Beispiel aber nicht ausschließlich Unternehmensname, Rechnungsadresse oder E-Mail-Adresse sind SBI vom Geschäftspartner selbständig und rechtzeitig bekannt zu machen.

Schlussbestimmungen

SBI ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen gelten als vom Geschäftspartner anerkannt, wenn er nachschriftlicher Mitteilung durch SBI nicht innerhalb von vier (4) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

Sollten die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Leistungserbringung von SBI für seinen Geschäftspartner, denen der Auftragsbestätigung widersprechen, so gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig.

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Schriftform: Alle Änderungen und Ergänzungen haben ausschließlich schriftlich und mit einem Hinweis auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfolgen; sie sind von beiden Parteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Bis zur beidseitigen rechtsverbindlichen Unterschrift kommt es nicht zur Änderung oder Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; aus der Unterlassung einer Unterschrift (gleich aus welchen Gründen) können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

Teilnichtigkeit: Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter. Die Parteien werden dann Allgemeinen Vertragsbedingungen so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

Übertragung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelne Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden,

wobei die Verweigerung ohne Angaben von Gründen erfolgen darf.

Anwendbares Recht: Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufvertragsrechts.

Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Frankfurt am Main.

Besondere Geschäftsbedingungen für den Datenschutz (Datenschutzbestimmungen)

Einleitung

Gemäß des deutschen und europäischen Datenschutzrechts (DSGVO) ist SBI verpflichtet, dem Geschäftspartner Auskunft darüber zu erteilen:

- inwieweit SBI personenbezogene Daten des Geschäftspartners bzw. dessen Nutzer verarbeitet, das heißt, erhebt, speichert, weiterleitet; zu welchen Zwecken SBI das tut;
- auf welche Rechtsgrundlagen sich SBI dafür beruft und welche Rechte der Geschäftspartnerin diesem Zusammenhang hat.

Diese Informationen sind im Folgenden so übersichtlich und verständlich wie möglich aufbereitet.

Damit der Geschäftspartner sich bei datenschutzrechtlichen Fragen oder Problemen oder zur Ausübung seiner diesbezüglichen Rechte leicht an SBI wenden kann, stellt SBI dem Geschäftspartner zu Beginn die Ansprechpartner für die Datenverarbeitung vor.

Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) solche Daten, mit denen Rückschlüsse auf die hinter ihnen stehenden Personen möglich sind. Beispielsweise Informationen wie der Vor- und Nachname einer Person oder E-Mail-Adressen, soweit darin Namen enthalten sind. Aber auch so genannte personenbeziehbare Daten können von dem Begriff erfasst sein. Hierzu gehört beispielsweise die IP-Adresse eines jeden Rechners, die dieser übermittelt. Personenbezogenen Daten in digitaler wie in physischer Form des Geschäftspartners werden ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland verwendet.

Begriffe, Datenkategorien, Rechtsgrundlagen

Personenbezogene Daten sind solche Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wie es das Gesetz in Art 4 DSGVO formuliert. Dies können zum Beispiel Namen, Geburtsdaten, Anschriften oder E-Mail-Adressen sein; aber auch IP-Adressen gehören dazu. Das Datenschutzrecht gilt nicht für alle Daten – sondern nur dann, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder verwendet werden. Wenn nachfolgend von „Daten“ die Rede ist, sind damit immer personenbezogene Daten in diesem Sinn gemeint.

Als verantwortliche Stelle bezeichnet das Datenschutzrecht die natürliche oder juristische Person, die für die Datenver-

arbeitung und deren Rechtmäßigkeit verantwortlich ist. Diese Person ist oben unter „Verantwortliche Person“ aufgeführt.

SBI verarbeitet im Rahmen dieses Online-Angebots zu den personenbezogenen Daten, der (Weiter)Verarbeitung in digitaler und physischer Form unterliegen, sind verschiedene Kategorien bzw. Arten von Daten zu summieren:

- allgemeine Personendaten (Name, Geburtsdatum, Alter usw.)
- Kennnummern (Sozialversicherungsnummer, Personalausweisnummer usw.)
- Online-Daten (IP-Adresse usw.)
- physikalische Merkmale (Geschlecht, Haut- und Haarfarbe usw.)
- Werturteile (Schul- und Arbeitszeugnisse usw.)
- Bankdaten (Kontonummer, Kontostände usw.)
- Besitzermerkmale (Fahrzeug- und Immobilieneigentum usw.)
- Kundendaten (Bestelldaten, Adressdaten usw.)
- sachliche Verhältnisse (Einkommen, Eigentum usw.)
- bestimmbare Daten (Daten, mit denen Rückschlüsse auf eine Person möglich sind)

Die Kategorisierung der personenbezogenen Datenverarbeitung bezieht sich auf:

- Nutzungsdaten, also Daten zur Online-Nutzung vom Lieferobjekt von SBI durch den Geschäftspartner,
- Inhaltsdaten, also Daten, die der Geschäftspartner und/oder dessen Nutzer SBI auf der Webseite i.S. des Geschäftspartners zur Verfügung stellt, etwa im Rahmen der Kommunikation über Kontaktformulare sowie
- Bestandsdaten, also Daten wie Namen oder E-Mail-Adresse, die SBI zur Erbringung bestimmter Dienste benötigt.

Damit inkludiert werden die folgenden Nutzergruppen:

- Nutzer
- Dienstleister des Geschäftspartners
- Beschäftigte des Geschäftspartners

Rechtsgrundlagen: Die Verarbeitung der Daten des Geschäftspartners ist rechtlich nur zulässig, wenn für sie eine gesetzliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage) existiert. SBI verarbeitet Daten von Geschäftspartnern aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen:

- Aufgrund berechtigter Interessen zur Sicherung und Optimierung der Online-Nutzung (Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO), soweit SBI Nutzungsdaten verarbeitet,
- zur Durchführung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO) sowie
- aufgrund einer vom Geschäftspartner erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a. und Art. 7 DSGVO).

Übertragung der Daten des Geschäftspartners an Dritte

Rechtsgrundlagen: Für manche Funktionen des Online-Angebots ist eine Übertragung der Daten des Geschäftspartners an Dritte unerlässlich. Dies geschieht, wenn dies für Vertragszwecke erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO) oder soweit

SBI aufgrund berechtigter Interessen hierzu berechtigt ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO).

Subunternehmer bzw. Auftragsverarbeiter: Soweit SBI Subunternehmer einsetzt sorgt SBI im Verhältnis zu diesen dafür, dass die Datenübertragung gemäß den Vorgaben des europäischen Datenschutzrechts erfolgt. Wo notwendig, schließt SBI mit diesen Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gemäß Art. 28 DSGVO.

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten des Geschäftspartners: SBI trifft technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten, die der Geschäftspartner an SBI übermittelt. Hierzu gehört unter anderem, dass SBI die Übertragung der Daten zwischen dem Browser des Geschäftspartners und dem Server von SBI verschlüsselt. Daneben trifft SBI Vorkehrungen, um die Daten des Geschäftspartners gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff durch unberechtigte Personen zu schützen. Die konkret hierzu getroffenen Maßnahmen teilt SBI gern auf Anfrage mit.

Einzelne Verarbeitungstätigkeiten

Kommunikation: Selbstverständlich erhebt und erfasst SBI personenbezogene Daten auch dort, wo der Geschäftspartner sie selbst aktiv an SBI übermittelt. Zum Beispiel, wenn der Geschäftspartner per Kontaktformular oder E-Mail-Kontakt zu SBI aufnimmt, werden diese Daten an SBI übertragen, gespeichert und zur Abwicklung der Kommunikation von SBI genutzt (Art. 6 Abs. 1 lit. b, Art. 7 DSGVO).

Zugriffsdaten und Logfiles: Zur Sicherung der Verfügbarkeit und zur Abwehr und Aufklärung gegen möglichen Missbrauch, werden folgende Daten protokolliert und gespeichert:

- aufgerufene URL,
- Dateiname, Datum und Uhrzeit des Abrufs,
- übertragene Datenmenge,
- Meldung über erfolgreichen Abruf,
- Browsertyp,
- das Betriebssystem des anfragenden Rechners,
- verweisende URL,
- IP-Adresse.

Hierzu ist SBI aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO berechtigt. Die Löschung erfolgt innerhalb von sieben(7) Tagen nach Aufruf.

Reichweitenmessung, Cookies: Cookies sind kleine Textdateien, die von einem Online-Angebot auf dem Rechner des Geschäftspartners abgelegt werden können. Sie dienen dazu, den Geschäftspartner bei einem erneuten Besuch einer Webseite bzw. von Webseiten wiederzuerkennen. Diese Textdateien enthalten keine Daten über den Geschäftspartner.

Widerspruchsrecht: Einmal gesetzte Cookies kann der Geschäftspartner jederzeit selbst löschen, indem er den entsprechenden Menüpunkt in seinem Internet-Browser aufruft oder die Cookies auf seiner Festplatte löscht. Einzelheiten hierzu sind im Hilfemenü des Internet-Browsers des Geschäftspartners zu finden. Selbstverständlich kann der Geschäftspartner den Online-Auftritt von SBI auch nutzen, ohne dass Cookies

verwendet werden. Der Geschäftspartner kann hierzu die Verwendung von Cookies jederzeit über die Einstellungen seines Internet-Browsers generell ausschalten oder für den Einzelfall erlauben (oder ablehnen).

Google Analytics: SBI benutzt von notwendig Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. („Google“). Hierzu ist SBI aufgrund berechtigter Interessen (nämlich der Optimierung des Webangebots) berechtigt, Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO. Google Analytics verwendet sogenannte „Cookies“, Textdateien, die auf dem Computer des Geschäftspartners gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung des Online-Angebots durch den Geschäftspartner ermöglicht. Die durch das Cookie erzeugten Informationen über die Benutzung des Online-Angebots von SBI durch den Geschäftspartner (einschließlich seiner IP-Adresse) werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert.

Im Falle der Aktivierung der IP-Anonymisierung auf diesem Online-Angebot wird die IP-Adresse des Geschäftspartners von Google jedoch zuvor durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gekürzt. Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gekürzt. Google wird diese Informationen benutzen, um die Nutzung des Online-Angebots von SBI durch den Geschäftspartnerauszuwerten, um Berichte über die Aktivitäten auf dem Online-Angebot zusammenzustellen und um weitere mit der Nutzung des Online-Angebots und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen gegenüber dem Betreiber des Online-Angebots zu erbringen. Die im Rahmen von Google Analytics vom Browser des Geschäftspartners übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt. Der Geschäftspartner kann die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung seiner Browser-Software verhindern.

SBI weist jedoch darauf hin, dass der Geschäftspartnerin diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen vollumfänglich nutzen kann. Der Geschäftspartner kann darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf die Nutzung des Online-Angebots bezogenen Daten des Geschäftspartners einschließlich der IP-Adresse an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem der Geschäftspartner das entsprechende Browser-Addon herunterlädt und installiert.

Nähere Informationen erhält der Geschäftspartner außerdem in den Nutzungsbedingungen und der Übersicht zum Datenschutz von Google.

SBI weist darauf hin, dass Google Analytics um die Funktion `_anonymizelp()` erweitert wurde, um eine anonymisierte Erfassung von IP-Adressen (IP-Masking) zu gewährleisten.

GoogleReMarketing: Auf der Webseite von SBI werden mit Technologien von Google (Google Remarketing-Tag) zu Marketingzwecken Daten erhoben und gespeichert. Hierzu ist SBI aufgrund berechtigter Interessen (nämlich der Optimierung des Webangebots) berechtigt, Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO. Aus

diesen Daten können anonymisierte Nutzungsprofile erstellt und in Cookies gespeichert werden. Drittanbieter, einschließlich Google, schalten Anzeigen auf Webseiten im Internet. Dabei verwenden Drittanbieter, einschließlich Google, im Rahmen der Remarketing-Tag-Funktion die Cookies zum Schalten von Anzeigen auf der Grundlage der vorherigen Besuche des Geschäftspartners auf der Webseite von SBI.

Die mit der Remarketing-Tag-Funktion erhobenen Daten werden ohne die gesondert erteilte Zustimmung des Geschäftspartners nicht dazu benutzt, den Geschäftspartner als Besucher unserer Webseite persönlich zu identifizieren und nicht mit personenbezogenen Daten über das anonymisierte Nutzerprofil zusammenzuführen. Der Geschäftspartner kann die Verwendung von Cookies durch Google deaktivieren, indem er die Anzeigeneinstellungen von Google aufruft und das dort angebotene Browser Plugin installiert.

Alternativ kann der Geschäftspartner die Deaktivierungsseite der Netzwerkwerbeinitiative aufrufen. Weitere Hinweise zu den Bestimmungen von Google findet der Geschäftspartner in der aktuellen Datenschutzerklärung.

Newsletter: Der Geschäftspartner hat ggf. die Möglichkeit einen Newsletter zu abonnieren. Durch die Eingabe seiner E-Mail-Adresse und seines Namens in das Newsletter-Formular erklärt er seine frei widerrufliche Einwilligung in den Empfang des SBI Newsletters unter der eingegebenen Adresse.

Diese Einwilligung stellt die Rechtsgrundlage für den Versand des Newsletters an seine E-Mail-Adresse dar (Art. 6 Abs. 1 lit. a. und Art. 7 DSGVO). Der SBI Newsletter enthält Wissenswertes rund um die von SBI angebotenen Dienstleistungen. Den Widerruf dieser Einwilligung kann der Geschäftspartner durch Klick, auf den in jeder Newsletter-E-Mail vorhandenen Abmeldelink erklären, oder er wendet sich an SBI.

Datenspeicherung bei Einwilligung: Soweit SBI Daten aufgrund von erteilten Einwilligungen verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. a. und Art. 7 DSGVO), speichert SBI verschiedene Daten im Zusammenhang mit der erklärten Einwilligung, um diese ggf. nachweisen zu können, nämlich:

- diejenigen Daten, auf die sich die Einwilligung bezieht (z.B. E-Mail-Adresse beim Newsletter-Versand)
- Timestamp des Zeitpunkts der Einwilligung oder des Opt-Ins
- um letztes Oktett gekürzte IP-Adresse des Rechners, aus welchem die Einwilligung erklärt wird.

Hierzu ist SBI aufgrund berechtigter Interessen (nämlich des Nachweises erklärter Einwilligungen) berechtigt, Art. 6 Abs. 1 lit. f. und Art. 7 Abs. 1 DSGVO.

Löschung: SBI löscht die Daten der Geschäftspartner, sobald sie für Ihren Zweck nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Sofern die Daten der Geschäftspartner nicht gelöscht werden, weil sie für andere und gesetzlich zulässige Zwecke erforderlich sind, wird deren Verarbeitung eingeschränkt. Die Daten werden dann gesperrt und nicht für andere Zwecke verarbeitet.

Ihre Rechte: Abschließend hat SBI seine Geschäftspartner über deren Rechte in Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Daten durch SBI hinzuweisen.

Auskunft: SBI hat das Recht, unentgeltlich Auskunft über die vom Geschäftspartner bei SBI verarbeiteten Daten zu erhalten. Hierzu wendet sich der Geschäftspartner an bei SBI.

Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung: Der Geschäftspartner kann im Falle unrichtiger Daten Berichtigung seiner Daten verlangen. Der Geschäftspartner kann ggf. die Einschränkung der Verarbeitung und Löschung seiner Daten verlangen. Wenn er eine unberechtigte Datenverarbeitung vermutet, kann er eine entsprechende Beschwerde bei der für ihn zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einreichen.

Widerspruchsrecht: Der Geschäftspartner kann der künftigen Verarbeitung seiner Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben widersprechen.

Organisatorische und technische Maßnahmen der Datensicherheit (TOM)

Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt (z.B. über Zutrittswege, Berechtigungen, Legitimation, Kontrolle, Verträge und oder Begleitung) zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B. Schlüssel, Chipkarten, elektrische Türöffner, Portier, Alarmanlagen, Videoanlagen.

Zugangs- und Benutzerkontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung durch z.B. Erfordernis der Identifikation, Passwortwechsel, Sicherung der Bildschirme, Sicherung des Netzwerks und der Netze, automatisierten Protokollierung durch z.B. Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung für Administratoren, Verschlüsselung von Daten.

Zugriffs- und Speicherkontrolle: Durch Einrichtung rollenspezifischer Rechte ist kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B. Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insbesondere von administrativen Nutzerkonten durchführbar. Es findet somit die regulatorische Beschränkung durch das Festlegen von Befugnissen, Identifikation und Differenzierung von Berechtigungen für den Zugriff und die Verarbeitung statt.

Datenträgerkontrolle: Schutz vor unbefugter Nutzung der Datenträger durch Definition von Nutzerrechten durch Befugniserteilung, Aufbewahrungssicherung, Transport- und Übermittlungssicherungsmaßnahmen und Verfahren, Verschlüsselung bzw. Kryptographie, Vernichtungsrichtlinien, nutzerspezifischen Sperren von Hardware (USB bei Laptops usw.), Zugriffsverweigerung auf lokale Laufwerke in Citrix.

Trennungskontrolle: Schutz bei zweck- und geschäftspartnerbezogener Verarbeitung von personenbezogenen Datendurch spezifisch logischer und/oder physischer Trennungsrichtlinien für die Verarbeitung wie z.B. der getrennten Verarbeitung von

Nutzer bzw. Mandantendaten, Trennung von Zugriffsrechten und -regularien, Trennung von Test und Produktionsphasen und -daten.

Klassifikationsschema für Daten: Nutzerdaten werden grundsätzlich als vertraulich eingestuft.

Integrität

Weitergabe- und Transportkontrolle: Durch Schutz wird über die Maßnahmen der Definition von Nutzerbefugnissen, Unterbringungssicherung Verfahrensdefinition für den Transport und Datenübermittlung, Verschlüsselung bzw. Kryptographie sowie die Vernichtungsregularien ist unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B. Verschlüsselung auf Datenträgern und bei der Übermittlung, Virtual Private Networks (VPN) sichergestellt.

Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, werden durch Maßnahmen wie z.B. die Protokollierung, Regulierung der Zugriffsberechtigungen, Bedarfsauswertung inkl. Kontrolle, Regulierung von Aufbewahrungsfristen sichergestellt.

Verfügbarkeit, Belastbarkeit

Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust (auch physischer Natur), z.B. Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel bzw. Ausscheiden von Mitarbeitern.

Rasche Wiederherstellbarkeit: Lösungsfristen: Sowohl für Daten selbst, nach der Deaktivierung des Kontos, als auch Metadaten wie Logfiles etc. gelten folgende Löschrufen: vierteljährlich.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen und vertraglicher Verpflichtung der Mitarbeiter (Backup- und Recovery-Konzept).

Incident-Response-Management

Auftragskontrolle: Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Geschäftspartners, z.B. eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters.